

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0072/2020/IV

Datum:
11.03.2020

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Verkehrssituation Ziegelhausen:
Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der
Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 21. Oktober 2020

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Kenntnis genommen: | Handzeichen: |
|--|-----------------|-------------|--------------------------|--------------|
| Bezirksbeirat Ziegelhausen | 22.07.2020 | Ö | () ja () nein () ohne | |
| Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss | 16.09.2020 | Ö | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 08.10.2020 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Ziegelhausen, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Informationen der Verwaltung zur Kenntnis:

Eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße – In der Neckarhelle bis Schweizertalstraße – ist aus verkehrs- und lärmschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag in Euro: |
|---------------------------------|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| • keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| • keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| • keine | |
| | |
| Folgekosten: | |
| • keine | |

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße ist aus verkehrs- und lärmschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Sitzung des Bezirksbeirates Ziegelhausen vom 22.07.2020

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Ziegelhausen vom 22.07.2020

5.1 Verkehrssituation Ziegelhausen: Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße

Beschlussvorlage 0072/2020/BV

Herr Kunz vom Amt für Verkehrsmanagement steht für Fragen zur Verfügung.

Es meldet sich Bezirksbeirat Fanz zu Wort. Er teilt mit, weshalb aus seiner Sicht die Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung notwendig und möglich sei.

- Der Fahrradverkehr auf der Peterstaler Straße nehme deutlich zu. Eine Abtrennung für einen Radweg sei aufgrund der Straßenbreite nicht möglich.
- Im Bereich des Kindergartens Peterstal und der Steinbachschule seien viele Kleinkinder und Schüler unterwegs, die besonders geschützt werden müssten. Dies gelte insbesondere auch auf deren Weg von und zur Bushaltestelle.
- Überörtlicher Verkehr aus Wilhelmsfeld sei nicht vorhanden, da dieser über Schriesheim ins Tal abfließen würde.

Herr Kunz teilt mit, dass der Wunsch nach einer Geschwindigkeitsreduzierung zwar verständlich, aber aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht durchsetzbar sei. Derzeit sehe die Straßenverkehrsordnung für den innerörtlichen Verkehr Tempo 50 km/h vor. Eine Reduzierung sei nur bei einer Gefahrenlage oder aufgrund von Lärm- und Abgasbelastungen zulässig. Beides treffe nicht zu, dennoch sei man bemüht eine Verbesserung der Situation durch Querungsmöglichkeiten zu erreichen.

Eine Verlängerung der 30 km/h-Zone vor der Neckarschule um einige Meter könne jedoch geprüft werden.

Es melden sich die Bezirksbeiräte Dr. Schlör und Beisel, Bezirksbeirätin Dr. Kollig und die stellvertretende Kinderbeauftragte von Dahl zu Wort. Sie geben mit folgenden Aussagen ein kontroverses Stimmungsbild wieder.

- Die Geschwindigkeitsreduzierung sei rein ideologisch begründet. Es habe noch nie schwere Unfälle auf der Wilhelmsfelder Straße gegeben.
- Gerade beim Spielplatz in der Wilhelmsfelder Straße sei Tempo 30 km/h wichtig.
- Besonders im unteren Teil der Peterstaler Straße beim Edeka sei es für Fußgänger sehr gefährlich.
- Im Bereich des Edeka könne man durch die Straßenführung schon jetzt nicht schneller als 30 km/h fahren.

Eine Bürgerin meldet sich im Laufe der Aussprache zu Wort. Auf Nachfrage der Sitzungsleitung beschließt das Gremium, der Bürgerin im Rahmen einer **Anhörung** (gemäß §3 Absatz 4 der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte) das Wort zu erteilen.

Die Bürgerin schildert ihre Erfahrungen, da sie seit über 20 Jahren in der Peterstaler Straße wohne. Es komme durchaus immer wieder zu kleineren Unfällen. Es gebe kaum Kontrollen zur Einhaltung der Geschwindigkeit und wegen der Falschparker. Außerdem sei ihr unverständlich, warum es in anderen Ortschaften sehr wohl Zonen mit Tempo 30 km/h gebe.

Nach Ende der Anhörung melden sich nochmals die Bezirksbeiräte Beisel und Dr. Schlör zu Wort:

- Punktuelle Verbesserungen seien wichtig, aber keine durchgängige 30 km/h-Zone.
- Die Straße sei auch deshalb voll geparkt, weil die Anwohner nicht ihre Garagen nutzen würden. Erschwerend komme der Pendlerverkehr hinzu.

gezeichnet
Sven Richard
Vorsitzender

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 16.09.2020

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 08.10.2020

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen hat mit Antrag Drucksache Nummer 0086/2019/AN vom 08.10.2019 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße – In der Neckarhelle bis Schweizertal Straße – von derzeit 50 km/h auf 30 km/h abgesenkt werden könne.

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken [...]. Dieses Recht hat sie nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 StVO auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Eine solche Beschränkung ist nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, sofern eine Gefahrenlage, die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht, vorliegt und die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Diese Vorschrift wurde hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf innerörtlichen Durchgangsstraßen durch Erlasse und Richtlinien der obersten Straßenverkehrsbehörde (Ministerium für Verkehr) und der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) konkretisiert. So wurde durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29.05.2017 die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22.05.2017 bekanntgemacht. Danach kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kinderbetreuungseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (zum Beispiel Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr et cetera) vorhanden ist.

Bezogen auf die Verkehrssituation in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße ist folgendes festzuhalten:

1. Die Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße sind als Landesstraße (L 596) klassifiziert und nehmen als Durchgangsstraße auch überörtlichen Verkehr auf. Dass diese Straße eine solch hohe Leistungsfähigkeit aufweist, ist insbesondere auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zurückzuführen. Dieser Zustand ist – auch im Hinblick auf den Ausbau des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs – weiterhin anzustreben.
2. Eine Gefahrenlage liegt vor, wenn bei Fahrbahn- und Gehwegbreiten, Längs- oder Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und ähnlichem deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen zu verzeichnen sind. Dies ist im genannten Streckenabschnitt jedoch nicht gegeben: Die Straße weist durchgehend einen breiten Fahrbahnquerschnitt und einen baulich hergestellten Gehweg in beide Fahrrichtungen auf. Die Straße wird lediglich durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge eingeengt. Daher ist es zu Fuß Gehenden möglich und zumutbar, sich entlang der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße sicher fortzubewegen. Ferner legt der Schurig-Kommentar zu § 24 StVO fest, dass Kinder nach ihrem zehnten Geburtstag die Fahrbahn benutzen müssen. Somit ist bereits gesetzlich festgelegt, dass der Radverkehr grundsätzlich neben dem Fahrzeugverkehr die Fahrbahn zu befahren hat.
3. Im genannten Streckenabschnitt ist keine Einrichtung für schutzbedürftige Personen (Kinder und ältere Menschen) vorhanden, deren Ein- beziehungsweise Ausgang unmittelbar in die Peterstaler Straße oder Wilhelmsfelder Straße mündet. Ein übermäßiger Bring- und Abholverkehr mit Ein- und Aussteigen sowie der damit verbundene Parkraumsuchverkehr ist nicht zu verzeichnen. Ferner ergibt sich auch nicht aus dem Unfalllagebild der Polizei eine Notwendigkeit der Geschwindigkeitsreduzierung. Eine Gefahrenlage, die die Reduzierung der

zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigt, liegt also nicht vor. Auf Höhe der Neckarschule wurde ein Streckenverbot Tempo 30 aufgrund des hohen, durch die Schule, Bushaltestelle und ansässigen Geschäfte bedingten Fußgängeraufkommens angeordnet.

Ein Streckenverbot Tempo 30 in der Peterstaler Straße und Wilhelmsfelder Straße ist auch nicht aus Lärmschutzgründen möglich, da es sich hier nicht um einen Lärmaktionsbereich handelt. Das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie begründet dies damit, dass „die Lärmindizes an den zur Peterstaler und Wilhelmsfelder Straße angrenzenden Hausfassaden durchgehend mindestens 5 dB(A) unterhalb der Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung von 60 dB(A) L_{Night} und 70 dB(A) L_{DEN} “ liegen.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkten kann die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht auf 30 km/h beschränkt werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziel/e: |
|--------------------------|-------------------|--|
| MO 1 | - | Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs |
| MO 2 | - | Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Jürgen Odszuck